

10.03.22



EB	WW
EINGEGANGEN	
10. Feb. 2022	
KOPIEN	TERMIN NOT.
FRIST	

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 248/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - ■■■/18 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ■■■-1-451 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 07. Februar 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■■■
■■■■ als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage
zurückgenommen haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides vom 17. Mai 2018 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin hinsichtlich der Libanesischen Republik ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist libanesischer Staatsbürgerin. Sie reiste am 05. August 2015 mit einem deutschen Visum (Familiennachzug) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. Januar 2018 einen Asylantrag.

Am 30. April 2018 ist die Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört worden. Sie führte im Wesentlichen aus:

Die fluchtauslösenden Ereignisse seien die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien gewesen. Sie habe in [REDACTED] (Syrien) gelebt und dort seien bürgerkriegsähnliche Verhältnisse gewesen. Nach dem Abitur habe sie fünf Jahre [REDACTED] an der Universität studiert und auch in dem Beruf gearbeitet. Aufgrund des Krieges in Syrien habe sie die Arbeit jedoch unterbrechen müssen. Sie habe Syrien am [REDACTED] 2015 zusammen mit ihren zwei minderjährigen Kindern [REDACTED] und [REDACTED] verlassen und sich bis zum 05. August 2015 im Libanon bei Verwandten in [REDACTED] aufgehalten. Obwohl sie in Syrien geboren und aufgewachsen sei, habe sie aufgrund ihrer Eltern, die beide libanesischer Staatsbürger seien, die libanesischer Staatsbürgerschaft. In der Zeit vom 29. Mai 2015 bis 05. August 2015 habe sie sich im Libanon kaum draußen aufgehalten. Das Assad Regime herrsche auch im Libanon, daher würde sie sich auch nicht im Libanon aufhalten wollen. Ihr Mann [REDACTED] befinde sich seit dem 07. Januar 2015 in Deutschland. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27. April 2015 wurde ihm unanfechtbar internationaler Schutz als Flüchtling zuerkannt. Im Rahmen des Familiennachzugs hätten sie und ihre zwei Kinder ein deutsches Visum erhalten und

seien damit am 05. August 2015 nach Deutschland eingereist. Ein drittes Kind, ■■■■■■■■■■, sei am ■■■■■■■■■■ 2017 in Deutschland geboren worden.

Mit einem Bescheid vom 17. Mai 2018 erkannte das Bundesamt für die am ■■■■■■■■■■ 2012, am ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ sowie am ■■■■■■■■■■ 2017 geborenen Kinder der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zu. Mit einem weiteren Bescheid vom 17. Mai 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt und zudem festgestellt, dass die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus:

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Familienasyls könne nicht in Anspruch genommen werden. Dem stünden die Grundsätze des § 26 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz (AsylG) entgegen. Die Klägerin sei nämlich am 5. August 2015 in der Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe ihren Asylantrag auf Familienasyls erst am 29. Januar 2018 gestellt. Bei einem Zeitraum von 29 Monaten zwischen der Einreise und der Antragstellung handele es sich nicht um einen unverzüglich nach Ersteinreise gestellten Asylantrag. Auch im Übrigen komme eine Anerkennung als Flüchtling nicht in Betracht. Die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG. Sie sei nämlich nach ihren Angaben persönlich im Libanon nicht verfolgt worden. Im Übrigen könne auch deswegen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, weil es der Klägerin zumutbar sei, sich in einem sicheren Landesteil aufzuhalten. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Des Weiteren lägen auch Abschiebungsverbot nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Libanon führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Die Klägerin habe auch gesundheitliche Einschränkungen nicht vorgebracht.

Die Klägerin hat am 30. Mai 2018 Klage erhoben.

Nachdem sie im vorliegenden Verfahren ursprünglich auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes beantragt hatte, hat sie die Klage insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 07. Februar 2022 zurückgenommen.

Zur Begründung ihrer aufrecht gehaltenen Klage macht sie nunmehr im Wesentlichen sinngemäß geltend:

Sie könne mit Erfolg die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG beanspruchen. Es sei im Falle einer Abschiebung in den Libanon davon auszugehen, dass ihre Existenz angesichts ihrer individuellen Umstände und der im Libanon herrschenden schlechten humanitären Verhältnisse gefährdet wäre. Dies stelle eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung dar.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen und den Bescheid vom 17. Mai 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Die insoweit zulässige Klage ist - unter Berücksichtigung der in das Verfahren für den Libanon eingeführten Erkenntnismittel gemäß der Erkenntnismittelliste mit dem Stand vom 30. November 2021 - begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hinsichtlich der Libanesischen Republik. Soweit der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17. Mai 2018 dem entgegensteht,

ist er rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO) (hierzu unter 1). Auf die Frage, ob in Bezug auf die Klägerin auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, kommt es danach im vorliegenden Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich an (hierzu unter 2).

1.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig, soweit das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht festgestellt wurde. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Asylgesetz - AsylG -) liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Das Gericht ist unter Berücksichtigung des gesamten Sach- und Streitstands und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel davon überzeugt, dass im Falle der Rückkehr der Klägerin in den Libanon bezüglich ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllt sind.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre Verhältnisse eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen.

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. dazu bereits Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf EzAR-NF 62 Nr 55; VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019 - A 11 S 1203/19 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf EzAR-NF 96 Nr 12; BVerwG, Urteil vom 04 Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2020, 158 ; OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 - 1 LB 351/20 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf Asylmagazin 2021, 24; Bay. VGH, Urteil vom 26. Oktober 2020 - 13a B 20.31087 -,

juris; OVG Münster, Urteil vom 18. Juni 2019 - 13 A 3930/18.A -, juris). Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019, a.a.O.). Dergleichen außergewöhnliche individuelle Umstände können vorliegen, wenn sich der Betroffene zusammen mit anderen Menschen in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befindet. Auch in einem solchen Fall kann ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen sein, wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte (VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019, a.a.O., m.w.N.). In seiner jüngeren Rechtsprechung zu Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019, - C-297/17 u.a. - und - C-163/17 -, jeweils juris) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019, a.a.O.).

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss demnach eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07, 11449/07 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2012, 681). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris). Es ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Dabei ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent. Ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis, dass

der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, kann daher nicht verlangt werden (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019, a.a.O.). Bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vorliegt, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2013, 1167 m.w.N.). Stellen die dortigen Verhältnisse einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, ist zu prüfen, ob auch in anderen Landesteilen derartige Umstände vorliegen (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 -1 LB 351/20 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf Asylmagazin 2021, 24; VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf ZAR 2021, 128).

Unter Berücksichtigung dieses rechtlichen Maßstabs ist der Klägerin ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich der Libanesischen Republik gem. § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen. Unter Zugrundelegung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ist das Gericht davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass die Klägerin im Falle der Rückkehr unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not geraten würde, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. In diesem Zusammenhang rückt im besonderen Maße in den Vordergrund, dass die Klägerin nicht nur für sich selbst sorgen müsste, sondern darüber hinaus auch eine rechtliche und soziale Verantwortung gegenüber ihren drei minderjährigen Kindern hat. Für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist für die Rückkehrprognose im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2020, 158).

Dies bedeutet, dass die Klägerin neben ihren eigenen elementarsten Bedürfnissen auch die existentiellen Notwendigkeiten ihrer besonders schutzwürdigen minderjährigen Kinder in den Blick zu nehmen hat und sich für diese einsetzen muss.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel davon überzeugt, dass die humanitäre Lage im Libanon signifikant die Existenz einer in den Libanon zurückkehrenden Familie gefährdet mit der Folge, dass diese in einen Zustand der Verelendung geraten dürfte.

Die Situation im Libanon ist nämlich durch eine der schwersten Wirtschaftskrisen in der Geschichte des Landes geprägt. Die durch einen Kollaps des Banken- und Finanzsystems ausgelöste Wirtschaftskrise, in deren Zuge die Mehrheit der libanesischen Bevölkerung ihre Ersparnisse verloren hat, hat unter anderem zu einer Hyperinflation geführt. Die libanesische Währung (Libanesisches Pfund), die an die Entwicklung des Dollars gekoppelt ist, hat seit Beginn der Krise im Oktober 2019 etwa 80 % an Wert verloren, im April 2020 waren es circa 50 bis 60 % (BFA, Länderinformationsblatt Libanon, Seite 54 benennt einen Währungsverfall auf dem Schwarzmarkt i.H.v. 85 % zwischen September 2019 und Juli 2020). Insbesondere die Preise für Lebensmittel sind so stark gestiegen, dass viele Geschäfte vorübergehend gar keine Lebensmittel mehr anbieten konnten und sich die Preise unter anderem für Grundnahrungsmittel vervielfacht haben. Die Verteuerung der Lebensmittel liegt bei circa 200 % Stand Juni 2020 (Zeit online: Hälfte der Lebensmittelbestände im Libanon bald aufgebraucht, vom 1. Februar 2021). Des Weiteren wurden auch am 04. November 2021 weitere Preiserhöhungen auf die nach wie vor stark subventionierten Güter Benzin und Brot verkündet (BAMF, Briefing Notes, vom 08. November 2021). Die Inflation wird durch den beabsichtigten Wegfall der Subventionierung insbesondere von Lebensmitteln voraussichtlich noch weiter ansteigen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon, 4. Januar 2021, Seite 20). Die extreme Armut in der libanesischen Bevölkerung ist rasant angestiegen, die Hälfte der libanesischen Bevölkerung lebt nunmehr an oder unter der Armutsgrenze von 4 USD pro Tag (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon, 4. Januar 2021, Seite 20), 22 % der Gesamtbevölkerung leben in extremer Armut (Länderreport 32 Libanon, a.a.O., Seite 6). Die desolate Wirtschaftslage wird zusätzlich durch eine diplomatische Krise verschärft. Informationsminister Kordahi hatte in einer TV-Show auf Fragen junger Menschen aus der Region geantwortet und dabei die saudische Präsenz im Jemen kritisiert und den Houthis ein Recht auf Selbstverteidigung zugesprochen. Seit Ende Oktober 2021 haben daher u.a. Saudi-Arabien und Jemen sowie mehrere verbündete Golfmonarchien ihre Botschafter aus dem Land abgezogen und Wirtschaftssanktionen verhängt, was den Libanon erneut stark trifft, da der relativ geringe Export des Landes überwiegend in die Golfregion geht (BAMF, Briefing Notes, vom 08. November 2021).

Für September 2021 wird angegeben, dass die Armutsquote in der libanesischen Bevölkerung auf 75 % angestiegen sei (Office of the United Nations Special Coordinator for Lebanon: ESCWA warns: Three-quarters of Lebanon's residents plunge into poverty, 3. September 2021). 77 % der libanesischen Familien verfügen nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um genügend Lebensmittel zu kaufen (Euro-Med Human Rights Monitor, Lebanon: Falling into The Abyss, August 2021, S. 43, a.a.O. mit weiteren Nachweisen), was unter anderem auch daran liegt, dass die Entwicklung der Löhne in keiner Weise an die Inflationsraten angepasst ist und die Kaufkraft sinkt (Worldbank: Lebanon Economic Monitor: Lebanon Sinking (To the Top 3), Frühjahr 2021, Seite XI).

Hinzu kommt, dass im Libanon durch die seit Januar 2021 exponentiell angestiegenen Infektionszahlen mit dem Coronavirus (vgl. hierzu die im Internet abrufbaren Angaben der Johns-Hopkins Universität, die für Januar 2021 im Libanon Höchststände sowohl hinsichtlich der Neuinfektionen als auch der Todeszahlen angibt, <https://coronavirus.jhu.edu/region/libanon>; Le Monde: Covid -19: Au liban, dix jours de confinement intégral dans un pays au abois, 13. Januar 2021) einer der härtesten „Lockdownregelungen“ weltweit umgesetzt wurden. Dies führt dazu, dass sogar Supermärkte geschlossen waren und Wirtschaft und Arbeitsmarkt zusätzlich unter starken Druck geraten sind. Circa 150.000 Menschen sollen Schätzungen zufolge ihre Arbeit alleine durch die Covid-19-Pandemie, die Wirtschaftskrise und die Explosion im Hafen von Beirut verloren haben (vgl. United Nations Security Council, 20. Oktober 2020, a.a.O., Seite 3). Die Arbeitslosigkeit ist auch bei der libanesischen Bevölkerung auf über 30 % angestiegen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon, 4. Januar 2021, Seite 20).

Die aktuellen humanitären Verhältnisse werden darüber hinaus dadurch erheblich beeinträchtigt, dass die Stromversorgung in weiten Teilen zusammengebrochen ist, da die Regierung nicht in der Lage ist ausstehende Rechnung zu bezahlen und die Versorgung mit Benzin ebenfalls unzureichend und nur zu sehr hohen Kosten gedeckt werden kann (vgl. Spiegel Online: Stromkrise im Libanon, der perfekte Kurzschluss, 15. Mai 2021). Auch private Betreiber von Stromgeneratoren haben immer größere Probleme, den für den Betrieb der Generatoren erforderlichen Treibstoff zu erhalten, zumal die Banken vielfach die für den Einkauf erforderlichen Kredite nicht auszahlen.

Hinzu kommt schließlich, dass dem öffentlichen Wasserversorgungssystem akut der Kollaps droht. Es gibt weder ausreichend Elektrizität noch Treibstoff, um Wasserpumpen umfassend funktionstüchtig zu erhalten, noch hinreichend Ersatzteile oder beispielsweise Chlor, um die Trinkwassersicherheit zu gewährleisten. Nach einem

Bericht der UNICEF droht die Wasserversorgung von etwa 4 Millionen Menschen im Libanon zusammenzubrechen (vgl. USAID: Lebanon- Complex Emergency, 4. August 2021). Die staatliche Wasserversorgung in Beirut und der Region Mont Libanon wurde im August 2021 weitestgehend eingestellt (BAMF: Briefing Notes vom 30. August 2021). Internationale Hilfe insbesondere durch UNICEF, ist zwar angelaufen, erreicht derzeit aber nur einen Teil der Betroffenen. Zudem sind die Hilfsleistungen insbesondere darauf gerichtet, für Kliniken, Schulen und andere wichtige Infrastruktureinrichtungen die Wasserversorgung aufrecht zu erhalten (vgl. hierzu United Nations Inter-Agency Coordination: Lebanon, June Statistical Dashboard). Es ist auch nicht absehbar, dass die Wasserversorgung schnell wieder gesichert werden kann, da sowohl die Strom- als auch die Wasserversorgung strukturell schon lange bestehenden Problemen ausgesetzt sind, die Leitungen nicht gewartet und teilweise zerstört sind. Die Bevölkerung ist vielfach auf die Versorgung mit deutlich teurerem Wasser aus Tankwagen oder Flaschen angewiesen, das sie sich aufgrund der oben dargestellten exponentiell wachsenden Armut vielfach nicht leisten kann (American University Beirut, Lebanon Food Security Portal- Food Security Brief # 17, Seite 3).

Angesichts der aktuell dramatischen Entwicklung aufgrund einer der drei weltweit schlimmsten Wirtschaftskrisen seit Mitte des 19. Jahrhunderts und der sich dynamisch verändernden Situation, in der die Lebensmittel-, Strom-, Benzin und vor allem die Wasserversorgung nicht mehr verlässlich funktionieren und der politischen Instabilität ist das Gericht davon überzeugt, dass die humanitäre Lage im Libanon im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung insgesamt eine exzeptionelle Situation darstellt, die die Klägerin aufgrund ihrer individuellen - familiären - Situation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung dergestalt treffen wird, dass sie ihre elementarsten Bedürfnisse nicht wird befriedigen können.

Dem stehen auch nicht staatliche oder private Hilfsangebote entgegen.

Im Libanon gibt es kein umfassendes staatliches Unterstützungssystem. Der existierende Nationale Sozialversicherungsfonds (NSSF) steht nur bestimmten Personengruppen, darunter Beamte und Angestellte, deren Arbeitgeber in den Fonds eingezahlt haben, offen. Unterstützung bei der Wohnungssuche oder für Mietkosten gibt es von staatlicher Seite nicht (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Libanon: Sozioökonomische Lage für Libanes*Innen ohne familiäre Verbindungen im Land bei einer Rückkehr; Wohnraum, medizinische Versorgung, Nahrungsmittelversorgung, soziale Unterstützung [a- 11579-1], 29. Juni 2021).

Den internationalen Hilfsleistungen stehen vielfache Hürden entgegen. So sind internationale Zahlungen vielfach an die Erfüllung von Reformen geknüpft und stehen die benötigten Geldmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, zumal Hilfsleistungen in relativ kurzer Zeit für immer mehr Menschen notwendig werden, die zuvor selbstständig für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten. Hinzu kommt, dass die internationale Hilfe durch die politische Instabilität und Inaktivität (hierzu Worldbank: Lebanon Economic Monitor: Lebanon Sinking (To the Top 3), Frühjahr 2021, S. XII) und die unzureichende Verfügbarkeit von Treibstoffen, Elektrizität, Ersatzteilen und Wasser behindert wird. Dies gilt zumindest solange, bis der Libanon wieder eine funktionsfähige Regierung hat, die die von der internationalen Gemeinschaft gestellten Reformanforderungen erfüllen kann und somit absehbar sich die humanitären Verhältnisse wieder verbessern können.

So sind von den für die Bekämpfung der Nahrungsmittelunsicherheit im „Lebanon Crisis Response Plan“ vorgesehenen Mitteln derzeit erst 10 % ausgezahlt (United Nations, Aid tracking Lebanon- Q1 results as of March 2021, Seite 3). Internationale Hilfe wie etwa die Unterstützung mit Barmitteln zum Nahrungsmittelerwerb, richtet sich im Libanon auch vielfach an syrische Geflüchtete und Palästinenser, deren humanitäre Situation regelmäßig noch schlechter ist und die, bezogen auf Geflüchtete aus Syrien, zu 99 % nicht ausreichende Mittel zur Verfügung haben, um Lebensmittel zu erwerben (vgl. im Einzelnen United Nations Inter-Agency Coordination: Lebanon, June Statistical Dashboard, Juni 2021). Auf Grundlage des durch die Weltbank mit Zusage bereits im Januar 2021 finanzierten Programms der „Cash Assistance Card“ war im August 2021 aufgrund bürokratischer Probleme noch keinerlei konkrete Auszahlung erfolgt (American University Beirut, Food Security Brief #17, Seite 3). Das durch das Welternährungsprogramm unterstützte „National Poverty Targeting Programm“ der libanesischen Regierung, das etwa 300.000 Personen zugute kommen soll, sieht eine monatliche Unterstützung von maximal 200.000 Libanesischen Lira pro Familie vor. Aufgrund der Hyperinflation muss eine durchschnittliche Familie im Libanon aber durchschnittlich 3,5 Millionen libanesische Pfund monatlich für Nahrungsmittel aufbringen (American University Beirut, Food Security Brief #17, Seite 2 m.w.N.). Selbst wenn die Klägerin in den Genuss dieses Programms kommen würde, wäre dies aus den genannten Gründen für die Grundversorgung mit Lebensmitteln unzureichend.

Im Fall der Rückkehr der Familie der Klägerin stehen zur Überzeugung des Gerichts auch keine Angebote von Angehörigen der im Libanon lebenden Familien der Klägerin und damit private Hilfsangebote zur Verfügung. Damit kann nicht die Annahme maßgeblich in Frage gestellt werden, die Klägerin werde im Falle der Rückkehr in den Libanon ihre elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Die Klägerin hat zwar in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, zwei Schwestern und ein Onkel von ihr lebten im Libanon. Sie habe jedoch keine Möglichkeit, mit ihrer Familie bei ihren Verwandten unterzukommen. Sie führte nachvollziehbar aus, beide Schwestern seien verheiratet und lebten mit vier bzw. sechs Kindern in einem Haushalt. Ihre Schwester mit den vier Kindern lebe in einer sehr kleinen Wohnung. Ihre andere Schwester lebe in einem kleinen Haus, das 80 bis 90 qm groß sei und lediglich über zwei Schlafzimmer verfüge. Dort lebte die Familie ihrer Schwester mit 8 Personen.

Das Gericht hält es auch für lebensfremd, dass die Klägerin mit ihrer Familie - wie sie ebenfalls anlässlich ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2022 vorgebracht hat - im Fall der Rückkehr in den Libanon bei ihrem Onkel wohnen könnte. Sie hat zwar dargelegt, dass sie vor ihrer Ausreise aus dem Libanon für eine Woche bei ihrem Onkel gelebt habe. Sie hat aber auch ausgeführt, dass ihr Onkel verheiratet sei und 8 bis 9 Kinder habe. Er lebe mit seiner Familie in einer kleinen Wohnung. Die Größe der Wohnung sowie der Anzahl der Haushaltsmitglieder ihres Onkels lassen es bei einer lebensnahen Betrachtungsweise nicht als möglich erscheinen, dass die Klägerin im Falle Rückkehr in den Libanon mit ihren drei Kindern und ihrem Ehemann bei ihrem Onkel wohnen und dort leben könnte.

Das Gericht hält die Angaben der Klägerin in der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2022 für glaubhaft, da sie anlässlich ihrer informatorischen Anhörung sehr spontan geantwortet und - ohne ausdrückliche Nachfrage - weitere Gegebenheiten sowie Einzelheiten ihrer damaligen Situation geschildert hat. Sie hat zudem keine Anhaltspunkte geliefert, die darauf hindeuten könnten, sie habe diese Informationen frei erfunden.

Bei Gesamtwürdigung der von der Klägerin gemachten Angaben und des Eindrucks, den sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung von ihr verschaffen konnte, ist das Gericht davon überzeugt, und hält es nach alledem für beachtlich wahrscheinlich, dass sie - die Klägerin - angesichts der dargelegten beengten Verhältnisse ihrer Familienangehörigen im Libanon eine realistische Unterkunftsmöglichkeit nicht erhalten könnte. Ein Weiteres kommt in diesem Zusammenhang - den Vortrag der Klägerin unterstützend - hinzu:

Da nach den übereinstimmenden Angaben in den Erkenntnismitteln in einem dramatischen Anstieg seit 2019 von 28 % auf nunmehr circa 75 % der Libanesinnen unterhalb der Armutsgrenze leben (UNSCOL, ESCWA warns: Three-quarters of Lebanon's residents plunge into poverty, vom 03. September 2021), ist auch aus

diesen Gründen nicht ersichtlich, dass die im Libanon lebenden Familienangehörige der Klägerin in der Lage wären, sie - die Klägerin - und ihre Familie angesichts der gestiegenen Preise substantiell zu unterstützen. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des Gebots der sozialen Distanzierung zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 nicht unterstellt werden darf, dass eine Aufnahme in den Räumlichkeiten des familiären oder sozialen Umfelds erfolgen kann. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass trotz bestehender und noch vorhandener Kontakte der Klägerin im Libanon nicht von einem tragfähigen und unterstützungsbereiten (privaten) Netzwerk ausgegangen werden kann.

2.

Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungshindernis aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht, da es sich bei den national begründeten Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und dem nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 08. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2012, 240).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung

beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO aktive Nutzungspflicht). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

